

**Ministerium für Verkehr  
Baden-Württemberg**

**Az. 3-3894.0/1298**

**Förderprogramm „Verwaltungskostenpauschale zur  
Unterstützung von ehrenamtlich getragenen Verkehren im ÖPNV“**

**vom 22.10.2018**

**Verwaltungskostenpauschale**

**I. Ziel**

Zur Unterstützung lokal organisierter, ehrenamtlich betriebener Verkehrsangebote, die der Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs dienen, bezuschusst das Ministerium für Verkehr die bei den Betreibern solcher Verkehre anfallenden Kosten für Verwaltungsausgaben.

**II. Fördervoraussetzungen**

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit einem öffentlichen und ehrenamtlichen Verkehrsangeboten entstehen, die mit Personenkraftwagen („Bürgerbusse“ und „Bürgerrufautos“) betrieben werden:

- a) ehrenamtlich getragene Verkehre mit Linienverkehrsgenehmigung nach § 42 oder § 43 PBefG (ggf. als Sonderform des Linienverkehrs i.V. mit § 2 Abs. 4 PBefG)
- b) ehrenamtlich getragene und nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 PBefG genehmigungsfreie Verkehre, die eine mit dem sonstigen ÖPNV-Angebot abgestimmte, der allgemeinen Öffentlichkeit zugängliche Beförderung anbieten.

Die Fahrpläne des Verkehrsangebotes sind bis spätestens im Laufe des Jahres 2019 mit dem ortsansässigen Verkehrsverbund abgestimmt, dort und bei der NVBW veröffentlicht und die ausgegebenen Fahrscheine ggf. gegen einen Aufpreis ab dem Jahr 2019 anzuerkennen.

### III. Antragsberechtigte

Kommunale Körperschaften, Gemeinden und eingetragene Vereine, die einen entsprechenden Verkehr durchführen (ein zum Zwecke der Verkehrsdurchführung gegründeter Bürgerbusverein oder ein anderer mit der Verkehrsdurchführung befasster Verein)

### IV. Umfang der Förderung

Gefördert wird ein pauschaler Ausgleich der Verwaltungsausgaben der jeweiligen antragstellenden Organisation. Die Ausgaben müssen im Zusammenhang mit dem ehrenamtlich betriebenen Verkehrsangebot stehen.

#### Zu den Ausgaben zählen:

- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltungs- und Sachkosten, Gebühren
- die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und anderen Veranstaltungen einschließlich Ehrungen
- ärztliche Untersuchungen, Schulungen und Fortbildungen der ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer sowie sonstigen ehrenamtlichen Personen

#### Die Mittel dürfen **nicht** verwendet werden für:

- die Anschaffung und Ausstattung der Fahrzeuge bzw. Ersatzfahrzeuge
- Betriebskosten wie z.B. Kraftstoffkosten, Wartung, Reparatur, Versicherung

### V. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Pauschale in Höhe bis zu 1.500,00 Euro pro Kalenderjahr und antragstellender Organisation (Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag).

Wird der ehrenamtlich betriebene Verkehr unterjährig eingestellt, so wird die Pauschale zeitanteilig gekürzt. Die Zuwendung erfolgt für jeden angefangenen Monat, indem das ehrenamtliche Beförderungsangebot bestand.

Auf die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers nach Ziffer 5 der AN-Best-P / ANBest-K wird verwiesen.

## VI. Antragsverfahren, Programmschließung

Erstattungsanträge sind unter Angabe von Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers in Form eines bereitgestellten Antragformulars einzureichen bei der

NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH  
Kompetenzzentrum neue ÖPNV-Angebotsformen  
Wilhelmsplatz 11  
70182 Stuttgart

Anträge können elektronisch eingereicht werden unter:  
**[buengerbus@nvbw.de](mailto:buengerbus@nvbw.de)**

Den Anträgen sind die notwendigen Nachweise und Genehmigungen beizufügen.

Bei elektronischer Antragseinreichung bitte Antragsformular mit Unterschrift und weitere Dokumente scannen.

Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Verkehrsministeriums hinterlegt.

Anträge können

- für das Jahr 2018 **bis zum 30. November 2018** und
- ab dem Jahr 2019 im Zeitraum **ab dem 1. August bis zum 30. September für das laufende Kalenderjahr** eingereicht werden.

Hinweis: Die Antragsprüfung und Förderentscheidung erfolgt gesammelt für alle Antragsteller nach dem Auslaufen der Antragsfrist.

Zuwendungen können nur im Rahmen der im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

Mit dem Antragsformular sind einzureichen:

1. Mit jedem Antrag:
  - a) Aufstellung bzw. Kalkulation über die unter III. aufgeführten zuwendungsfähigen Verwaltungskosten für das gesamte Kalenderjahr. Diese müssen im Zusammenhang mit dem ehrenamtlich betriebenen Verkehrsangebot stehen.  
Hinweis: Bei neuen Verkehrsangeboten werden auch Kosten anerkannt, die vorab im Zuge der Betriebsaufnahme entstanden sind.  
In begründeten Fällen können bei Neuverkehren Kosten bereits im Jahr vor der geplanten Betriebsaufnahme geltend gemacht werden.
  - b) Nachweis über die Veröffentlichung der Fahrpläne beim ortsansässigen Verbund und der NVBW.
  
2. Einmalig beim Erstantrag
  - a) Nachweis über den ehrenamtlichen Charakter des Verkehrs (z.B. durch Vorlage eines Gemeinderatsbeschlusses über die Einrichtung bzw. Unterstützung eines solchen Verkehrs).
  - b) Genehmigungsurkunde bzw. Vorlage des Bescheids, der Stellungnahme oder Auskunft zur Genehmigungsfreiheit der zuständigen genehmigenden Behörde.
  - c) Bei Vereinen: Protokoll der Gründungsversammlung, sowie die Satzung des Vereins, welcher den ehrenamtlichen Verkehr durchführt
  - d) Erklärung zur Anerkennung des ortsüblichen Verbundtarifs ab dem Jahr 2019.

**VII. Prüfung des Antrags und Entscheidung (Bewilligung)**

Über den Antrag entscheidet das Ministerium für Verkehr als Bewilligungsstelle. Die Prüfung des Antrags auf Gewährung der Zuwendung erfolgt durch die NVBW. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfvermerk festgelegt.

Bezüglich des Beginns der Maßnahme wird eine Ausnahme gem. Ziff. 1.2.1 VV zu § 44 LHO zugelassen.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P / ANBest-K).

### **VIII. Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung wird regelmäßig erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausbezahlt. Der Mittelabruf erfolgt über ein Formular, das auf der Internetseite des Verkehrsministeriums zu finden ist.

### **IX. Verwendungsnachweis, Rechnungsprüfung und Erfolgskontrolle**

Bei der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel des Landes wird nach Nr. 11.3 VV zu § 44 LHO ein vereinfachtes Verfahren zugelassen. Das Verkehrsministerium behält sich vor stichprobenhaft Kontrollen über die Verwendung der Zuwendungsmittel durchzuführen. Mit der Verwendungsprüfung wird eine Erfolgskontrolle durchgeführt. Die Zuwendungsempfänger haben den Nachweis zu führen, dass die Mittel entsprechend den Förderkriterien verwendet wurden.

Hierzu hat jeder Zuwendungsempfänger einen Mittelabflussplan für jedes Kalenderjahr zu führen. Der Verwendungsnachweis sowie der Mittelabflussplan sind dem Zuwendungsgeber nach Aufforderung bis spätestens zum 30.06. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

Belege sind entsprechend den Bestimmungen nach Nr. 6.10 der ANBest-P aufzubewahren.

Es erfolgt eine Prüfung bei mindestens 5% aller Zuwendungsempfänger. Die Auswahl der zu prüfenden Fälle wird durch das Verkehrsministerium festgelegt.

### **X. Rechtsgrundlage**

Zuwendungen werden nach dem Staatshaushaltsgesetz und den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

### **XI. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.